

# Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts.

VII. Jahrgang.

Berlin, 1. Mai 1896.

Nummer 9.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilagen beigelegt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mittheilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten“, herausgegeben von Dr. Freiherr v. Dänckelmann. Der vierteljährliche Abonnementpreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen M. 3.—, direkt unter Zurechnung durch die Verlagsbuchhandlung M. 2.50 für Deutschland und Ostreich-Ungarn, M. 3.75 für die Länder des Postvereins. — Einlagen und Sendungen sind an die künftige Buchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW12, Kochstraße 68–71, zu richten. (Eingetragen in der Zeitung-Bibliothek für 1896 unter Nr. 1916.)

**Inhalt:** Amtlicher Theil: Verfügung des Reichskanzlers wegen Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und der Disziplinalgewalt gegenüber den Eingeborenen in den deutschen Schutzgebieten von Ostafrika, Kamerun und Togo S. 241. — Uebersicht der gerichtlichen Geschäfte bei den Kaiserlichen Gerichten des Schutzgebietes von Deutsch-Ostafrika während des Geschäftsjahres 1895 S. 244. — Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Kamerun, betreffend Abänderung der Verordnung über Aufstellung einer Statistik S. 245. — Uebersicht der gerichtlichen Geschäfte bei dem Kaiserlichen Gericht des Schutzgebietes der Marzfall-Inseln während des Geschäftsjahres 1895 S. 246. — Personalien S. 246.

Nichtamtlicher Theil: Personal-Nachrichten S. 248. — Deutsch-Ostafrika: Zur Reise des Kaiserlichen Gouverneurs S. 247. — Von den Anbauversuchen in Uambara S. 248. — Kamerun: Ueber eine zum Zweck einer Voruntersuchung des oberen Sanagalawes unternommene Expedition (mit Karte) S. 248. — Togo: Aufstellung eines Grabgitters S. 253. — Deutsch-Südwestafrika: Zu den Unruhen in Südwestafrika S. 253. — Marzfall-Inseln: Uebersicht der im Schutzgebiete ansässigen Deutschen und Fremden S. 253. — Schiffsverkehr in Salut im Jahre 1895 S. 253. — Aus dem Bereiche der Missionen und der Antislaverei: Bewegung S. 254. — Aus fremden Kolonien: Statistisches über die englischen Kolonien S. 255. — Vajutoland im Jahre 1894/95 S. 256. — Versuchspflanzungen in Ostindien S. 257. — Erhöhung des Zolltarifs im Niger Coast Protectorate S. 257. — Kongofaak im Jahre 1895 S. 258. — Französische Kolonialschule S. 259. — Versuche mit Bugarweizen in Bengalen S. 261. — Mittel zur Heuschreckenerwigung S. 262. — Anbauversuche mit Canaigre in Honolulu S. 262. — Verschiedene Mittheilungen: Fortanbündigung der deutschen Kolonialgesellschaft S. 262. — Zur Verlegung des Berliner botanischen Gartens S. 263. — Schiffsbewegungen S. 263. — Verkehrs-Nachrichten S. 263. — Fahrplan der Deutschen Ostafrika-Einie S. 264. — Anzeigen.

Der heutigen Nummer liegt ein Gesamt-Inhaltsverzeichnis der Jahrgänge I bis V des Deutschen Kolonialblattes bei.

## Amtlicher Theil.

### Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden.

**Verfügung des Reichskanzlers wegen Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und der Disziplinalgewalt gegenüber den Eingeborenen in den deutschen Schutzgebieten von Ostafrika, Kamerun und Togo.** Vom 22. April 1896.

Auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Februar 1896 wird wegen Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und der Disziplinalgewalt gegenüber den Eingeborenen für die deutschen Schutzgebiete in Ostafrika, Kamerun und Togo im Anschluß an die Verfügung vom 26. desselben Monats das Folgende bestimmt:

#### I. Zuständigkeit.

##### § 1.

In den Küstenbezirken wird die Strafgerichtsbarkeit und das Strafverfahren über die farbige Bevölkerung von dem Gouverneur (Landeshauptmann) ausgeübt. In den Bezirksamtern tritt an die Stelle des Gouverneurs (Landeshauptmanns) der Bezirksamtmann (Amtsvorrichter). Der Letztere ist berechtigt, seine Befugniß auf die ihm unterstellten Beamten für deren Amtsbezirke unter eigener Verantwortung zu übertragen, ist aber gehalten, über den Umfang, in welchem er von diesem Rechte Gebrauch gemacht hat, an den Gouverneur (Landeshauptmann) zu berichten.